

Neuß-Grevenbroicher Zeitung.

Inserate für die nächstfolgende Nummer werden bis 7 Uhr am Vorabend erbeten; Preis für die 5-spaltige Zeile oder deren Raum 15 Pf. = 1½ Sgr.

Gemeindebehörde nun die Feier des 2. Sept. durch Glockengläute beschloß, so ist diese Feier dadurch zu einer Gemeindeangelegenheit gemacht worden, so daß das Säufen eventuell durch polizeiliche Maßregeln zu erzwingen war. — Hinsichtlich der rechtlichen Befugniß hierzu verweisen wir auf den Artikel 48 der organischen Bestimmung vom 8. April 1802 zu der Convention vom 26. Messidor IX. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern, aa. Siegel.

Es ist nicht bekannt geworden, ob die andere rheinische Regierung eine ähnliche Verfügung erlassen hat, und scheint unsere Regierung sonach mit ihrer Auffassung der „organischen Artikel“ allein zu stehen. Zum Ueberflus geht aus nachstehendem Ministerial-Rescript auch noch unzweifelhaft hervor, daß selbst der Oberpräsident der Rheinprovinz, Herr von Barbeleben, anderer Ansicht war und von Berlin aus eine dem Gerechtigkeitsgefühl entsprechende Remedur eintreten ließ. Das genannte Schreiben lautet:

Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten. G. II. Nr. 1819 M. d. g. A.
Berlin den 9. August 1875

Ein. Hochwohlgeboren senden wir die Anlagen des gefälligen Berichtes vom 19. v. M. 5812 mit dem ergebensten Bemerkten zurück, daß wir der Auffassung des Berichtes darin beitreten, daß aus dem Artikel 48 des Organisationsgesetzes vom 8. April 1802 eine Berechtigung der Staatsbehörden, positive Vorschriften über den Gebrauch der Kirchenglöden zu erlassen, nicht hergeleitet werden kann. Der Artikel 48 hat, wie der Wortlaut desselben, sowie die ihm zu Grunde liegenden Motive ergeben, einen rein repressiven Charakter und räumt der Staatsverwaltung lediglich die Befugniß ein, Verfügungen der bei ihr nachzufuchenden Genehmigung der Verfügungen im Gebrauche der Kirchenglöden Ertheilung einer solchen Genehmigung zu gestatten, resp. dazu benutzt werden zu dürfen, welche nicht für Dritte, bezw. Zwangsungen, ist in wir mit Ein. Vorsteher.

3,—, 8,—.

3,—, 8,—.

erzwingen ist, kann hiernach weder auf den Artikel 48 des Organisationsgesetzes, noch auf die kirchliche Eigenthums-theorie des französischen Rechtes gestützt werden. Vielmehr wird hierbei von den seitens der Regierung zu Machen in dem Berichte vom 16. April c. hervorgehobenen Gesichtspunkten auszugehen und in jedem einzelnen Falle zu prüfen sein, ob nach den örtlichen Verhältnissen ein Gebrauch der Glöden für jenen Zweck — sei es auf Grund besonderer Verordnungen, althergebrachter Observanz, specieller Rechtstitel, oder etwaiger Vereinbarungen — von den weltlichen Behörden in Anspruch genommen werden kann. Dies gilt sowohl für den links-, wie für den rechtsrheinischen Bezirk der dortigen Provinz und für die evangelischen, wie für die katholischen Kirchen. Allgemeine Vorschriften, welche ein derartiges Mitbenutzungsrecht an den Glöden regeln, sind zur Zeit nicht vorhanden. Die in Rede stehende Frage wird daher überall konkret zu behandeln und demgemäß den Regierungen entsprechende Weisung zu erteilen sein.

(gez.) Eulenburg. (gez.) Falk.
An den kgl. Oberpräsidenten Herrn Dr. v. Bardeleben Hochwohlgeboren zu Coblenz.
Hoffentlich ist durch diese Ministerialverfügung ein für alle Mal ein gewaltiges Festgelände am Sedanstage unmöglich gemacht. Unausgesprochen bleibt dabei immer noch, wie es möglich war, daß bei unserm anerkannt auf das Prompteste arbeitenden Verwaltungsapparat oben genannte Verfügung schon am 2. August 1875 von Berlin abgehen konnte und doch erst nach dem 2. September zur Nachachtung in die Hände eines der Bürgermeister gelangte. Bestenfalls ist Factum.

Mainz, 17. Jan. Wie das „Mainzer Journal“ mittheilt, ist die Anklage gegen Generalvicar Dr. Hinrich und Kaplan Schaidt von Castil von der Anklagekammer zurückgewiesen worden. Nach demselben Blatte hat der preussische Polizeianwalt W. Parrius durch Vermittlung des Großh. Bezirksamts Mainz die Herren Domcapitular Dr. Hassner, Dompräbendat Dr. Raich und Kaplan Vandooft auf den 28. Januar vor das Polizeigericht zu Homburg vor der Höhe vorgeladen, um sich wegen des Vergehens zu verantworten, dem Pfarrer Hungari in Rödelheim pfarramtliche Auskünfte geleistet zu haben.

Aus Hessen-Darmstadt, 17. Jan., wird der „Frf. Stg.“ geschrieben: Die Abtheilung für Schulangelegenheiten im Ministerium des Innern hatte f. B. das Ausschreiben der vormaligen Oberstudien-direction vom 2. Octbr. 1872 in Betreff der Verwendung der Schulkinder zu kirchl. Zwecken sowie des Besuchs des Gottesdienstes und der Theilnahme an kirchlichen Feierlichkeiten von Seiten der Lehrer an öffentlichen Volksschulen Kraft verbleibend eingeschärft. Mißliebige Neuerung: ein dieser Tage bestimmt, der Besuch

unbeantwortet lassen werde. Diese Art der Erlebigung ist sehr bequem!

München, 18. Jan. Nach dem heute Vormittag ausgegebenen Bulletin hat die Herzogin Max in der vergangenen Nacht mehrere Stunden geschlafen, und war das Fieber am Morgen entsprechend vermindert. Jedoch dauerte der Schwächezustand noch immer fort. Die gestern angelommene Kaiserin von Oesterreich wird den Verlauf der Krisis hier abwarten; für den Fall der Verschlimmerung wird die Ankunft des Kaisers von Oesterreich erwartet.

Oesterreich.

Wien, 17. Jan. Die Spezialdebatte über das Gesetz zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften wird fortgesetzt. Zum § 16, welcher die Erwerbung eines Vermögens von über 3000 fl. durch eine klösterliche Genossenschaft von einem Reichsgelehrten abhängig macht, ergreift Ritter v. Schmerling das Wort gegen diesen Antrag, indem er diese Maßregel als eine rein administrative bezeichnet. Er beantragt folgende Fassung des Alinea 1: „Zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerbung von unbeweglichen Gütern ist, wenn das zu erwerbende Gut den Werth von 3000 fl. übersteigt, die Zustimmung des Cultusministers erforderlich.“ Abt Helfertorffer erklärt, daß er durch den § 9 des vorliegenden Gesetzentwurfes den Lebensnerv der Klöster unterbunden erachtet und daher gegen jeden der folgenden Paragraphen, gegen jedes Amendement und selbstverständlich gegen das Gesamtgesetz stimmen wird. Nach § 9 nämlich ist es jedem Ordensmitgliede freigestellt, aus dem Orden auszutreten, obgleich es sich doch durch ein feierliches Gelübde lebenslanglich gebunden hat, und bedarf es zum Austritte nur der Erklärung dieses Vorhabens bei der politischen Behörde. Und das bestimmt ein Gesetz, welches die äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften regeln soll! Nachdem noch Ritter von Hasner sich für die Fassung der Commission und Cultusminister v. Stremayr für den Antrag Schmerling's ausgesprochen, wird die Fassung der Commission abgelehnt. Ritter v. Schmerling hat es mögen die klösterlichen Genossenschaften, von denen der Krankenpflege befaßt, von denen der Unterweisung der Kinder befaßt, von denen der

London, München und Constantinopel bevor, und drei Diplomaten zweiten Ranges sollten zur Disposition gestellt werden.

Mit Bestimmtheit soll im Monat März ein Conflitorium abgehalten werden, welches namentlich für Oesterreich und Baiern von nicht geringem Interesse sein dürfte. Denn wahrscheinlich wird in demselben die Präconisation des Erzbischofs von Wien, sowie die des Bischofs von Würzburg stattfinden.

England.

Dem Daily Telegraph wird aus Kairo telegraphirt, der französische außerordentliche Gesandte, Herr Dutreil, sei vom Khebidie in der letzten Audienz streng zurückgewiesen worden für gewisse Ausdrücke drohender Art, die er gebrauchte, indem er dem Khebidie anempfahl, französischen Anschauungen in der finanziellen und auswärtigen Politik Ägyptens zu folgen. Hierzu fügt der Correspondent der Daily Telegraph die Bemerkung: „Der Khebidie beharrt fest bei seinen englischen Tendenzen.“

London, 18. Jan. In hiesigen, der Regierung nahestehenden Parlamentskreisen wird berichtet, das englische Cabinet habe beschlossen, Andrassy's Reform-Projekt nur unter bestimmtester Reserve und auch nur mündlich zu empfehlen. — Der Arbeiterstreik auf dem Gröther Eisenwerke, der nun bereits viele Wochen andauert, scheint der „Times“ zufolge auch sobald noch nicht beendet zu werden. Entgegen den Berichten des Secretairs jener Fabrikgesellschaft, welche ein nahe Ende des Streikes in Aussicht stellen, hat dieses Blatt einen Brief vom Vorstand des dort bestehenden Arbeitervereins erhalten, wonach gar keine Aussicht hierzu vorhanden sein soll. Vielmehr constatirt derselbe, daß dieser Streik nur der Versuch eines bald in ganz England in Scene zu setzenden Streikes sei; derselbe sei von dem Vorstand des Arbeitervereins befohlen worden.

Neu-
Tage
die Sta
ausgenom
an die Se
propst sei
wahr ist
abgegeben
als, er ha
hat sich in
bezogen, i
wie wir a
— De
rungs-Brä
Kassau er
— De
Regierung
Neu-
hingewie
Münzen n
Gepräges
zu veran
haben-Gu
sterreich
geprägten
die bis 17
5. die nach
Thalerstück
Gepräges
halb-Silb
Umlauf t
zwölftel-
lung des
§ 7 al. 2
ung der
mehr eine
besoldeter
nema und
(§ 28.)
Kirchenbor
Verwaltung
sein, so
rath gez.
(Die an
verwaltung
steher zu
wählt wird
demselben
nungsfähre
Rechnungs
Gepräges v
vorsteher i
tungen ka
messene G
werden. I
in der U
keinen U
nicht besol
liebigen Re
Vertrauen
wurde. D
steht unter
mann der
nun jed
waltungen
von der G
gierungspr
und Verwa
gewöhnli
jeht oft
verbunden,
gen angeme
ganz gut n
Köln entge
ist allerding
contract
ist, nicht w
Bierse
„Polchen“
mit der Be
Folge der
tem Wege,
Heute haben
richten, der
Revier pa
Ein Knecht
Karre auf
Ausgange
wurde von
und darauf
verweigert
heftigen S
Messerstich
Rdtzbuch d
nicht vorhan
troffen wor
seinem steife
wurde. So
selbe nicht,
einem Nicht

Frucht
— Rühl p.
Samb
Mainz

bevor, und drei Di-
Disposition gestellt

at März ein Confito-
entlich für Österreich
esse sein dürfte. Denn
Bräconisation des Erz-
s von Würzburg statt-

Rairo telegraphirt, der
Herr Dutrey, sei vom
zurückgewiesen worden
ie er gebrauchte, indem
n Anschauungen in der
Aggyptens zu folgen.
ity Telegraph die Be-
bei seinen englischen

er Regierung naheste-
ert, das englische Ca-
m-Projekt nur unter
ündlich zu empfehlen.
her Eisenwerke, der
eint der Times' zu-
u werden. Entgegen
brittgesellschaft, welche
t stellen, hat diese
ort bestehenden Wei-
Aussicht hierzu vor-
derselbe, daß dieser
ng England in Scene
m dem Reichthum des

Rheinland-Westfalen.

Neuß, 19. Jan. Die „Köln. Btg.“ meldete vor einigen Tagen, auch für den Herrn Dompropst Dr. München habe die Staatsregierung die Leistungen aus Staatsmitteln wieder aufgenommen, nachdem derselbe eine entsprechende Erklärung an die Staatsregierung abgegeben. Daß der Herr Dompropst sein Staatsgehalt weiter bezieht, ist richtig, aber unwahr ist es, daß derselbe eine „entsprechende Erklärung“ abgegeben habe, denn dies soll doch nichts anderes heißen, als, er habe die Maigesetze anerkannt. Dompropst München hat sich in nur wenigen Zeilen auf seine Ernennungsurkunde bezogen, in welcher seine Rechte garantirt werden. Das ist, wie wir aus guter Quelle erfahren, Alles.

Der „Kreuztg.“ zufolge ist der Düsseldorf'sche Regierungs-Präsident v. Ende zum Oberpräsidenten von Hessen-Nassau ernannt worden.

Der Regierungspräsident in Schleswig, Bitter, ist zum Regierungspräsidenten in Düsseldorf ernannt.

Neuß, 19. Jan. Der Finanz-Minister hat jetzt darauf hingewiesen, daß folgendes, noch nicht außer Cours gesetzte Münzen nicht nur preussischen, sondern überhaupt deutschen geprägt von den Staatskassen anzunehmen, aber nicht weiter zu verausgaben sind: 1. die Doppelthaler oder Dreieundeneinhalb-Guldenstücke, mit Ausschluß jedoch der Vereinsthaler Österreichs; 2. die von 1750 bis 1822 einschließlich geprägten Einthalersstücke; 3. die Einbittel-Thalersstücke; 4. die bis 1769 einschließlich geprägten Einsechthel-Thalersstücke; 5. die nach dem Conventionsfuße ausgeprägten Einzwölftel-Thalersstücke braunschweigisch-lüneburgischen oder hannoverschen geprägt (mit springendem Pferde); 6. die Ein- und Einhalb-Silber-, auch Klein-Groschenstücke; 7. folgende durch den Umlauf im Verkehr unbedeutend gewordene Münzen: Einzwölftel-Einsechthel-Thalersstücke, auf die zehn- und Zwölftheilung des Groschens geprägte Einpfennigstücke.

S. Gaster, 18. Jan. Gestern erhielt unser Kirchenvorstand folgendes Schreiben: „Bergheim, den 13. Jan. 1876. Nach einer Entscheidung des Herrn Regierungspräsidenten kann ein zum Kirchenrentanten erwählter Kirchen-Vorsteher keine Remuneration für die Beforgung der Rentantengeschäfte beziehen, es sei denn, daß ihm für außerordentliche Mühewaltungen eine angemessene Entschädigung von der Gemeinde-Vertretung bewilligt wurde.“ (conf. § 7 a. l. 2 des Gesetzes vom 20. Juni v. J.) Die Verwaltung der Rentanten sei aber nicht eine außerordentliche, vielmehr eine gewöhnliche Mühewaltung. Außerdem gehöre ein besoldeter Rentant nach § 10 a. l. 2 l. c. zu den Kirchendienern und könne nicht Mitglied des Kirchenvorstandes sein. (§ 28.) Sollte innerhalb ihres Amtsbezirk irgendwo ein Kirchenvorsteher zum Rentanten gewählt und ihm für die Verwaltung der Kasse eine Remuneration gewährt worden sein, so wollen Sie hiervon Anzeige erstatten. Der Landrath gez. Bick.“

(Die angeführten Paragraphen lauten: § 10. Die Kassenverwaltung und die Rechnungsführung ist einem Kirchenvorsteher zu übertragen, welcher von dem Kirchenvorstande gewählt wird. Durch Beschluß des Kirchenvorstandes kann ein demselben nicht angehöriger, besonderer Rentant oder Rechnungsführer angestellt werden. Ein solcher Rentant oder Rechnungsführer gehört zu den Kirchendienern im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873. § 7. Das Amt der Kirchenvorsteher ist ein Ehrenamt. Für außergewöhnliche Mühewaltungen kann auf Antrag des Kirchenvorstandes eine angemessene Entschädigung durch die Gemeindevertretung bewilligt werden. Nach § 10 ist also der Kirchenvorstand ganz frei in der Auswahl des Rentanten. Der § 10 macht auch keinen Unterschied zwischen einem besoldeten und einem nicht besoldeten Rentanten, sondern nur zwischen einem beliebigen Rentanten und einem solchen, der zugleich durch das Vertrauen der Gemeinde in den Kirchenvorstand gewählt wurde. Der nicht zum Kirchenvorstand gehörige Rentant steht unter dem Geheiß vom 12. Mai 1873, der Vertrauensmann der Gemeinde ist unabhängig gestellt. Der § 7 erkennt nun jedem Kirchenvorsteher für außergewöhnliche Mühewaltungen eine angemessene Entschädigung zu, wenn dieselbe von der Gemeindevertretung bewilligt wird. Der Herr Regierungspräsident verwechselt nun die Begriffe Mühewaltung und Verwaltung. Die Kassenverwaltung ist allerdings eine gewöhnlich erforderliche Verwaltung, aber es ist mit ihr sehr oft eine außerordentlich große Mühewaltung verbunden, die also von der Gemeindevertretung auf Verlangen angemessen zu vergüten ist. Der § 28 vertritt sich auch ganz gut mit unserer, der des Regierungspräsidenten von Köln entgegengelegten Auffassung. Nach diesem Paragraphen ist allerdings derjenige, welcher nach § 10 Absatz 2 in ein contractliches Verhältniß zum Kirchenvorstande getreten ist, nicht wählbar, so lange der Contract dauert.)

Bierfen, 18. Jan. Die frevelhaften Angriffe in den „Pösch.“ zwischen Herdt und der Section Bodert werden mit der Zeit zum stehenden Artikel und ist jener Wuth in Folge der dort kürzlich vorgekommenen Raubfälle auf gutem Wege, einen Namen von schlechtem Klang zu bekommen. Heute haben wir von einem neuen ruchlosen Angriff zu berichten, der gestern Abend gegen 6 Uhr in dem besagten Revier passirte. Es ist dies der dritte seit ca. 3 Wochen. Ein Knecht aus einem hiesigen Geschäftshause, der mit seiner Karre auf der Heimkehr begriffen und nicht mehr weit vom Ausgange des Baches in der Richtung nach Bodert war, wurde von zwei ihm begegnenden Männern um etwas Feuer und darauf um sein Geld angehalten. Als das Verlangte verweigert wurde, schloß der Knecht mit einem Male einen heftigen Stoß nach der Brust, der sich später als einen Messerstich herausstellte, in Folge dessen sich der eine der Mordbuben durchstochen wurde. Wäre letzteres an der Stelle nicht vorhanden gewesen, so würde zweifellos das Herz getroffen worden sein, weshalb das betreffende Mädchen mit seinem steifen Einbände der Lebensretter des jungen Mannes wurde. Somit der Knecht den Stoß fühlte, unterließ derselbe nicht, mit seinem Peitschenstiel auszuholen und damit einem Nichtswürdigen einen derben Schlag zu versetzen, wo-

rauf die Begehrer, leider spurlos und unerkannt, das Weite suchten. Möge es der Sicherheitsbehörde bald gelingen, jene Frevel am Leben und Eigenthum der Passanten, die eine Wunde zu bilden scheinen, bald dingfest zu machen, so daß die bergege Legende, wie früher, wieder sicher würde. (N. B.)

Moers, 17. Jan. Von hier wird der „Düss. Btg.“ geschrieben: Der kath. Kreis-Schul-Inspector Baur, dem bekanntlich vor einigen Wochen die Inspection auch über die evangelischen Schulen des Kreises übertragen wurde, ist durch höhern Erlaß von Berlin dieser neuen Stellung wieder entbunden, und sind die bisherigen evangelischen Inspectoren Schürmann von Capellen und Hilfen von Drsoy ihrem Amte zurückgegeben. Eine schöne Illustration zu der vielgepriesenen „Parität“ des neuen deutschen Reiches! Oder wird vielleicht unseren früheren geistlichen katholischen Schul-Inspectoren auch bald wieder die Leitung der katholischen Schulen übertragen werden?

Altendorf, 17. Jan. Zu dem gestern gemeldeten Brand schreibt der Correspondent der „Ess. Btg.“ nachträglich noch Folgendes: Unsere heute Morgen gebrachte Mittheilung können wir jetzt dahin vervollständigen, daß das gestern Abend im neuen Schachtgebäude ausgebrochene Feuer auf Leiche Carolus Magnus allem Anschein nach unten im Gebäude entstanden ist. Das Feuer fand in dem Holz des inneren Ausbaues reichliche Nahrung, und war in kurzer Zeit der Ausbrennung sowie der Dachstuhl von den Flammen fast gänzlich aufgezehrt. Da ein Löschen des Feuers als vergebliche Arbeit betrachtet werden mußte, richtete die Feuerwehr hauptsächlich ihr Augenmerk auf die umliegenden Gebäude, um dieselben vor dem entseßten Elemente zu schützen. Da der Schacht und Thurm selbst nicht gelitten, der Holzausbau des Thurmes bald wieder hergestellt sein dürfte, ist es möglich, daß die Belegschaft, welche inzwischen auf dem alten Schacht anfahren wird, bald wieder auf dem neuen Schacht thätig sein kann. Daß die Krupp'sche Feuerwehr erst heute Morgen zur Brandstätte eilte, hat seinen Grund darin, daß dieselbe erst gegen neun Uhr durch eine an die Westdeutsche Bank in Essen gerichtete Depesche, welche gestern Abend schon von Vorbed abgegangen war, von dem Vorfall unterrichtet wurde, also da auch erst ausrücken konnte.

Cöln, 17. Jan. Der Religionsunterricht am hiesigen katholischen Gymnasium an der Apostelkirche, welcher in den Klassen von Quinta aufwärts seit October v. J. unterbrochen war, wird, wie die „Köln. Volksztg.“ mittheilt, bis zum Schluß des Semesters wieder vollständig ertbeilt werden, und zwar von den Herren Oberlehrern Conrads vom Aposteln-Gymnasium, Dr. Ferrier, Religionslehrer an der Realschule 1. Ord., und Dr. Belzer, Religionslehrer am Friedrich-Wilhelm-Gymnasium.

Köln, 19. Jan. Vor dem hiesigen Buchpolizeigericht wurde, laut der „K. Btg.“, gegen den erzbischöflichen Geheim-Secretair und Kaplan Hrn. Camphausen wegen der Beschuldigung verhandelt, im October v. J. zu Büsdorf geistliche Amtshandlungen vorgenommen zu haben, ohne den Nachweis liefern zu können, daß er zu einem hierzu ermächtigten Amte oder zur Hülfleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung der §§ 1-3 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 berufen worden sei. Die Verteidigung stützte sich auf die vom 30. April 1871 datirte Anstellungs-Urkunde, eine amtliche Erklärung des General-Vicariates über die Befugnisse eines erzbischöflichen Kaplans, so wie auf die Thatfache, daß der Beschuldigte eben solche und ähnliche Functionen wie in Büsdorf seit seiner Anstellung in nicht weniger als 499 Pfarreien vorgenommen habe. Nach kurzer Berathung verurtheilte die Buchpolizeikammer das freisprechende Urtheil.

G Bonn, 19. Januar. Gestern Abend fand im obern Saale der Restauration Hufmann die 67. Sitzung des akademischen St. Bonifacius-Vereins statt. Der Verein hatte die Ehre, seinen Protector, Herrn Dr. Kaulen, Privatdocenten an der hiesigen Hochschule, in seiner Mitte zu sehen. Nach Eröffnung der Sitzung behandelte Herr stud. jur. Kaufen in einem schwungvollen und ebenso gebienden, wie interessanten Vortrag das Thema: „Ueber den Einfluß der geheimen Gesellschaften auf die große französische Revolution.“ Die zahlreich erschienene katholische Studentenschaft folgte gespannt den Worten des Vortragenden, der in großen Zügen ein Bild der unheilvollen und leider noch wenig beleuchteten Thätigkeit der von Voltaire gegründeten und geleiteten Pöliophen-Gesellschaft und des Freimaurerordens während der Regierungszeit Ludwigs XV. und XVI. entwarf. Lebhafter Beifall beehrte den Redner. — Im weiteren Verlaufe der Sitzung machte das Präsidium im Auftrage des Vorstandes den Vorschlag, die Initiative zu ergreifen zu einem in den ersten Tagen der folgenden Woche in Coblenz stattfindenden Festcommers der katholischen deutschen Studenten zu Ehren des großen Ghrres. Der Antrag fand allgemeinen Anklang und wurde die Arrangirung und Leitung desselben dem Vorstande des Vereines übertragen, der sich dieferhalb mit dem Coblenzer Festcommitee in Verbindung setzen wird.

Leutesdorf a. Rh., 15. Jan. Vorgefunden wurde ein junggeleiteter junger Mann in dem Hause eines hiesigen achtbaren Bürgers. Er hat um ein Unterkommen für die Nacht, indem er sich für einen Jesuiten-Vater ausgab. Der Schwindler, welcher in seinem Gespräche bereits eine Routine sich angeeignet hat, dürfte sich rheinabwärts gewendet haben, und wir möchten deshalb auf ihn aufmerksam machen, damit man eventuell die Polizeibehörde in Anspruch nehmen könne.

Appelhofen, 17. Jan. Zur Warnung des Publicums und als Mahnung an die Polizei zur Wachsamkeit, sei hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß in der Umgegend von Rünster und weiter, ein eleganter Herr, angeblich aus Brüssel, umherreist, um Unterfahrnen mit hochgepriesener Lederseidmire und Ladwaaren für einen fabelhaft hohen Preis zu beglücken. Durch einige ausgeführte Proben weiß der Herr den Unterfahrnen seine Waaren als ausgezeichnet darzustellen, und zum Ankauf zu reizen. Aber wie findet der Käufer sich getäuscht, wenn er nach Entfernung des bräuseler Verkäufers die für schweres Geld genommene Waare anwendet! Er ist selbst „ladirt“, aber sein Lederzeug läßt

sich von der Waare nicht lodiren. Sie ist nicht einmal so viel Pfennige werth, als selbe Frances gekostet hat. Es wäre zu wünschen, wenn diesem Herrn Radirer und Anschmireter recht bald das Handwerk gelegt würde.

Dortmund, 17. Jan. Auf der Hinkhütte fiel nach der „Westf. Btg.“ in der Nacht vom Sonnabend zu Sonntag ein Arbeiter durch eine zerbrochene Steinplatte, welche den Brausekanal verdeckte, so unglücklich in diesel hinein, daß er an den Füßen festgehalten kopfabwärts hängen blieb. Der Oberförster wurde ihm dabei so schrecklich verbrannt, daß ein Arm amputirt werden mußte. Der Verunglückte hat eine Frau und fünf Kinder zu ernähren.

Vermischtes.

Runkel, 16. Jan. Ueber den schon erwähnten Doppelmord zu Hofen schreibt man dem „Rh. Cour.“: In dem nahegelegenen Dorfe Hofen hat die Bürgermeistereiwahl einen wohl noch nie dagewesenen schrecklichen Abischluß gefunden; der neugewählte Bürgermeister begte Argwohn, daß ihm sein Vorgänger nicht alle auf die Gemeindeverwaltung bezüglichen Papiere ausgeliefert, obgleich er bei der Uebergabe demselben becheinigte, Alles empfangen zu haben; hierüber schon einige Tage kopfhängend simulirend, äußerte er u. A. zu Bekannten: „Ich bin verloren, ich bringe den Dienst nicht fertig!“ Um einige Gemeindegangelegenheiten erledigen zu können, wobei er glaubte, daß ihm Schriftstücke fehlten, ließ er sich nun gestern Mittag durch den Gemeinbediener seinen Vorgänger auf sein Bureau rufen; muthmaßlich (da Beide allein waren) geriethen sie in Wortwechsel, der zu Thätlichkeiten ausartete und damit endigte, daß der neugewählte Bürgermeister seinem Vorgänger factisch den Hals abschnitt und den sofortigen Tod des Letzteren herbeiführte. Auf die erfolgte gerichtliche Anzeige hin wurde ersterer sofort verhaftet und nach hier ins Gefängniß gebracht, woselbst er heute früh als Leiche angetroffen wurde, indem er sich mittels eines seidenen Hals-tuches den Hals zugeschnitten und dadurch seinem Leben ein Ende gemacht hatte. Jedenfalls kann nur Geistesstörung das Motiv zu diesen schrecklichen Thaten gewesen sein.

Ein Gärtner in der nächsten Umgebung von Berlin war in früheren Jahren häufig bestohlen, namentlich waren ihm junge Gemüse und werthvolle Pflanzen entwendet worden. Eingang in das Geschäft und in den Garten hatten die bisher nicht entdeckten Diebe durch Ueberspringen der das Besitzthum einscheidenden Mauer, und zwar trotz der wachsamsten Hunde, gefunden. Der Gärtner sah sich indessen in diesem Winter genöthigt, seine beiden, bereits altersschwachen Hunde fortzugeben, und einen auf den Mann dressirten großen schwarzen Newfoundland zu erwerben. Vor einigen Tagen nun, schon ziemlich spät, kehrte der Gärtner, welcher allein wohnte, nach seinem Gehöft zurück. Dort angekommen, vernahm er das Knurren seines Hundes, ein Zeichen, daß etwas nicht richtig war. Er bewaffnete sich mit einer geladenen Flinte, nahm eine brennende Laterne und begab sich nach dem Garten, wo er an die Mauer geleht einen Mann erblickte, der ohne eine Bewegung zu machen dort stand! Vor ihm stand knurrend und die Zähne fleischend der Hund, welcher seine Vorderpfoten auf die Schultern des Mannes gelegt hatte. Bei dem Schein der Laterne erblickte der Gärtner zu seinem Schreck seinen auswärtig wohnenden Bruder, der seit mehreren Jahren nicht nach Berlin gekommen war, und den der Hund daher nicht kannte. Derselbe war am Abend in Berlin eingetroffen, und hatte sich nach dem Gehöft des Gärtners begeben. Da derselbe jedoch abwesend war, und er nicht Einlaß finden konnte, so war der Unvorsichtige über die Mauer geklettert, um vom Garten aus in die Wohnung des Bruders zu gelangen. Dort war er von dem Hunde gestellt und festgehalten worden. Zwei Stunden hat der arme Mann in der schrecklichen Situation an der Mauer stehen müssen, eingeschütert durch die glänzenden Zähne des vierfüßigen Wächters, außerdem hat er aber auch einen Theil seines Ohrzpfels durch einen Biß des Hundes eingebüßt. Selbstverständlich wurde der Unvorsichtige sofort von seinem Bruder aus der schrecklichen Situation befreit. Der Mann ist in Folge des Vorfalls schwer erkrankt.

Ein Giftmord, welcher am Sonntag Abend in Berlin vorgekommen ist, beschäftigt augenblicklich unsere Polizei in hohem Grade, schreibt die „Berm.“, da man, trotzdem die Verhaftung des Thäters erfolgt ist, doch nicht so leicht den Beweis für seine Abischit dürfte führen können. Ueber den traurigen Vorfall melden hiesige Blätter: Am Sonntag Abend erschien ein junges Paar im Reichshallenhotel und mietete daselbst ein Zimmer. Die Beiden versuchten bald allein zu sein und verschlossen, nachdem sie noch ein Abendbrod eingenommen hatten, die Thür. Nach etwa einer halben Stunde rief der Herr sehr laut und ängstlich um Wasser, das ihm auch der Kellner schleunigst brachte. Als der Kellner ins Zimmer trat, fand er die Dame todt auf dem Sopha liegen, der Herr dagegen rannte in höchster Aufregung im Zimmer auf und ab und schrie, er sei vergiftet. Es wurde schleunigst ein Arzt und die Polizei geholt; ersterer konnte nichts weiter thun, als den Tod der jungen Dame constatiren. Der Herr, ein Ingenieur, Namens A. K., aus Siebenbürgen, erzählte nun, er habe seit längerer Zeit mit Fräulein S. J. ein Liebesverhältniß gehabt, das aber von der Mutter des Mädchens nicht gebilligt worden sei. Die Liebenden hätten deshalb den Entschluß gefaßt, vereint zu sterben. Sie hatten sich das Zimmer im Hotel genommen, und nachdem sie gemeinschaftlich zu Abend gegessen, jeder eine gleiche Dosis Cyanacalium in Wasser aufgelöst getrunken. Bei seiner Geliebten sei die Wirkung des Giftes rasch eingetreten, er aber habe vergeblich den Tod erwartet, und als er heftige Schmerzen gefühlt, um Hilfe gerufen. A. wurde sofort verhaftet, und die Leiche seiner Geliebten ins Obductionshaus gebracht.

Bremen, 18. Jan. Der Dampfer „Satier“ vom Norddeutschen Lloyd (dasselbe Schiff, welches statt der „Mosel“ nach New-York abgefertigt worden war) ist auf der Rückkehr von dort gestern Abend im Canal bei West-Comes (Insel Bight) auf Grund gerathen, nach einigen Stunden aber wie-

Fruchtpreise zu Neuß

vom 20. Januar. Weizen 1. Qu. 20.40, 2. Qu. 18.90, Roggen 1. Qu. 15.60, 2. Qu. 14.60. Sommergerste —, Wintergerste —, Buchweizen 17.60
— Rüböl p. 100 Rl. in Part. v. 100 G. 74.50, do. fro. 78.50. Kartoffeln 8.00, Senf 12. —, Roggenstroh 8.10, Weizenstroh 23.00 (Alles per 100 Rll.) Kleien per 50 Rll. 5.60
Hamburg, 19. Jan. Weizen per Jan.-Febr. 196.00 G. Roggen per Jan.-Febr. 147.00, per April-Mai 149.50 G.
Münch, 19. Jan. Weizen per Jan. 00. —, per März 20.20, Roggen per März 15.60, Hafer per Jan. —.00, per März 17.40. Rüböl per Mai 34.60.

0